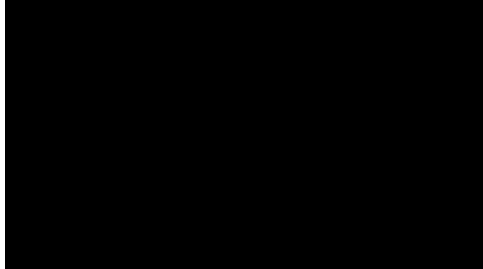




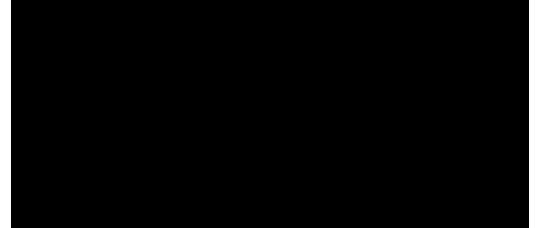
Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20249 Hamburg



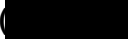
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung
Bauprüfung Eppendorf-Winterhude- Hoheluft
Ost- WBZ21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg



GZ.: N-WBZ-1698-2026

Hamburg, 8. September 2026

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 64 HBauO
Eingang	02.06.2026
Grundstück	
Belegenheit	
Baublöcke	
Flurstück	2930 in der Gemarkung: Eppendorf

Errichtung eines Spiegelzeltes mit Containeranlage für die Spielzeit der 
vom 11.11.2026 (Premiere) bis 07.03.2027 ( **/ letzte Show).**
Aufbauzeitraum ab 01.10.2026, Abbauzeitraum ab 08.03.2027 bis spätestens 31.03.2026

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet

vom 01. Oktober 2026 bis zum 31. März 2027

erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen. Die Befristung schließt den Auf- und Abbau der baulichen Anlagen mit ein.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus X22, 392
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich-rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt. Geprüft wurden die gem. § 64 Abs. 1 HBauO festgelegten Vorschriften.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 3 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. **Ausnahmegenehmigung** nach § 6 Hamburgische Baumschutzverordnung in der geltenden Fassung für das Flurstück 2930, für:
 - die Fällung von **5 Bäumen** (wie beantragt und im Plan dargestellt)Hinweis: Auch eine Umpflanzung oder Zwischenpflanzung kommt einer Fällung gleich

Begründung

Die Fällungen (Umpflanzungen) müssen auf Grund einer Baumaßnahme und zur Herstellung der Baufreiheit durchgeführt werden.
Zur Kompensation der Gehölzverluste ist die Pflanzung von 5 Ersatzbäumen notwendig. Diese Maßnahme ist geeignet, aber auch erforderlich um den Eingriff auszugleichen.

Nebenbestimmung

Erfüllung der Auflagen: bis 15.04. nach Fertigstellung des Bauvorhabens (Ende der [REDACTED] Show)

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der o.g. Dienststelle durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung der Gehölze bis spätestens 2 Wochen nach der Frist zur Erfüllung der Auflagen nachzuweisen. (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Eppendorf 7
mit den Festsetzungen:	GE V (VI), GRZ 0,8; GFZ 2,2
	BauNVO 1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides sind

die Vorlagen Nummer

- **0006** **Betriebsbeschreibung** 20262901 [betriebsbeschreibung-1_2026-29-01 [REDACTED] 26_27 Betriebskonzept.pdf]
- **0008** **Lageplan** 21052026 - M 1:100 [lageplan-1_ [REDACTED] 21052026_Ostausrichtung_final.pdf]
- **0010** **Einrichtung Lageplan** 21052026 - M 1:200 [lageplan-3_ [REDACTED] 21052026_Ostausrichtung_M1-200.pdf]

- 0011 **Einrichtung Grundriss** 21052026 - M 1:100 [grundrisse-1_21052026_Ostausrichtung_eingefärbt.pdf]
- 0017 **BS Nachweis** 29012026 [brandschutznachweis-1_Brandschutzkozept_HH_29012026.pdf]
- 0028 **Plan Ostausrichtung Bäume**.pdf
16062026_Ostausrichtung_Bäume.pdf]
- 0031 **Immissionsprognose** 260617 [260617_.pdf]

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Das Zelt als fliegender Bau unterliegt den Vorgaben und Auflagen in der Ausführungsgenehmigung. Die Ausführungsgenehmigung des Zeltes ist kein Bestandteil dieser Genehmigung.

Erteilte Befreiungen, Abweichungen, Ausnahmen

2. Ausnahme nach § 6 BaumSchVO

- 2.1 Weiterhin wird Ihnen hiermit eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz Nr. 2 BNatSchG vom Verbot, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), für die Zeit vom 04.08.2026 bis 30.09.2026 für diese Maßnahme erteilt.

Begründung

Die Befreiung ist vertretbar, weil die Einhaltung der Schutzfrist zu einer unzumutbaren Belastung in diesem Einzelfall führen wird.

Bedingung

Vorlage eines Artenschutzfachlichen Gutachtens

Bei Fällungen innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit ist eine artenspezifische Untersuchung der Bäume und der Hecken durch einen Biologen durchzuführen. Bitte wenden Sie sich an den Verband Selbstständiger Ökologen unter folgender Adresse:

[Redacted Address]

Rechtzeitig vor dem geplanten Fälltermin ist dem Fachbereich [Redacted] ein Artenschutzfachliches Gutachten zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Fällung ist dann innerhalb von 3 Tagen nach der letztmaligen Begutachtung durch den Biologen durchzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

[REDACTED]

Weitere Anlagen

[REDACTED]

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Nutzungsänderung mit baulicher Änderung
Gebäudeklasse:	
Bauliche Anlage:	Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze
Anlage / Einrichtung:	
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse:	0 Vollgeschoss(e)